

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 13.08.2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 24a Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 102/2011, wird festgestellt, dass die DieBu GmbH, Rheinstrasse 3, 7320 Sargans, Schweiz, zwischen 16.03.2012 und 11.05.2012 dadurch, dass Nutzer öffentlicher Telefondienste in Österreich angerufen und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einem Rückruf auf die Rufnummern (0)900/540517, (0)900/540575 und (0)900/540573 verleitet wurden, gegen § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009, BGBl II Nr 265/2009 idF BGBl II Nr 333/2010 verstoßen hat.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der RTR-GmbH wurden am 7.5. und 8.5.2012 zwei Beschwerden von Verbrauchern hinsichtlich der Rufnummern (0)900/540517 und (0)900/540575 übermittelt, in welchen diese schilderten, sie hätten einen Anruf von einer Rufnummer aus dem Bereich (0)676 bekommen, und es sei ihnen mitgeteilt worden, sie hätten einen Vertrag abgeschlossen und müssen bei einer der beiden Rufnummern anrufen, um diesen zu kündigen und ihre Daten löschen zu lassen. Hinsichtlich der Identität des Anrufers seien die Bezeichnungen „Lotto49“ und „Datenschutzlinie“ genannt worden. Beide Konsumentinnen

legten dar, dass sie die behaupteten Verträge nie abgeschlossen hätten (ON 2, 3, 6, 8).

Da sich aus den beiden Beschwerden der Verdacht einer Verletzung von § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 KEM-V 2009 ergab, wurden von Mitarbeitern der RTR-GmbH drei Testanrufe durchgeführt.

Die Mitarbeiter der RTR-GmbH gaben dabei jeweils an, einen Anruf erhalten zu haben, in welchem ihnen mitgeteilt worden sei, dass sie unter der jeweiligen Rufnummer einen Vertrag kündigen sollten. Die angeblich existierenden Verträge wurden vom Gesprächspartner hinter der jeweiligen Rufnummer auch bestätigt. In einem Fall wurde unter einem Pseudonym und mit falscher Kundennummer angerufen, dennoch wurde mitgeteilt, man hätte den zugehörigen Akt gefunden und werde eine Kündigung des Vertrages sowie die Löschung sämtlicher Daten in die Wege leiten. Dieser Vorgang nahm jedoch insgesamt 15 bis 20 Minuten in Anspruch, wobei die Anruferin immer wieder hingehalten wurde und warten musste. Bei den anderen beiden Testanrufen beendeten die Mitarbeiter der RTR-GmbH das Gespräch, bevor die „Kündigung“ durchgeführt worden war, und wurden daraufhin umgehend von Rufnummern aus dem Bereich (0)676 angerufen. Bei Rückruf auf diese Rufnummern gelangten die Anrufer auf ein Tonband, über das mitgeteilt wurde, dass die jeweilige Rufnummer nicht vergeben sei (ON 4, 5, 9).

Nach Rückfrage bei den Fernmeldebüros, ob diesen ähnliche Beschwerdefälle zu den Rufnummern (0)900/540517 und (0)900/540575 vorliegen würden, wurde von einem Mitarbeiter des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestätigt, dass zur Rufnummer (0)900/540575 sowie zur Rufnummer (0)900/540573 entsprechende Anzeigen vorliegen würden. Da die Rufnummer (0)900/540573 laut den der RTR-GmbH übermittelten Nutzungsanzeigen demselben Nutzer (DieBu GmbH) zugewiesen war, wie die anderen beiden Rufnummern, wurde auch diese Rufnummer in das Verfahren einbezogen. Auch von einer Mitarbeiterin des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten sowie einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde jeweils das Vorliegen einer Anzeige bzw Beschwerde betreffend die Rufnummer (0)900540517 bzw (0)900/540575 bekanntgegeben (ON 11, 12, 13).

Da sich aus den bis dahin vorliegenden Beweisergebnissen der begründete Verdacht einer Verletzung von § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 KEM-V 2009 ergab und auch die übrigen diesbezüglichen Voraussetzungen vorlagen, ordnete die Telekom-Control-Kommission mit Bescheid gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 vom 11.05.2012, R 1/12, gegenüber 16 Betreibern von Telefondiensten an, für die Rufnummern (0)900/540517, (0)900/540575 und (0)900/540573 bis zum 11.08.2012 keine Auszahlungen an die DieBu GmbH, Rheinaustrasse 3, 7320 Sargans, Schweiz, und etwaige andere Nutzer der Rufnummern oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner vorzunehmen.

In weiterer Folge hat die Telekom-Control-Kommission mit Beschluss vom 04.06.2012 das Feststellungsverfahren R 2/12 gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 amtswegig eingeleitet. Da von diesem Verfahren potenziell mehr als 100 Kommunikationsnetzbetreiber betroffen sind, wurde das Verfahren als Großverfahren nach § 40 KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl I Nr 32/2001 idF

BGBl I Nr 125/2011 geführt und die Einleitung des Verfahrens mit Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde kundgemacht (ON 15).

Nach Ablauf der sechswöchigen Frist nach § 40 Abs 2 KOG haben folgende Unternehmen ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht und verfügen über Parteistellung im gegenständlichen Verfahren (ON 16, 16a):

Hutchison 3G Austria GmbH, UPC Austria GmbH, UPC Austria Services GmbH, UPC Telekabel Wien GmbH, UPC Broadband GmbH, UPC DSL Telekom GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Telekabel-Fernsehtz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehtz Region Wiener Neustadt/Neukirchen Betriebsgesellschaft m.b.H, UPC Wireless GmbH.

Die Zuteilungsinhaberinnen der verfahrensgegenständlichen Rufnummern sowie der Dienstleister, welchem die Verstöße gegen die KEM-V 2009 zur Last gelegt werden, sind unabhängig von einer Glaubhaftmachung ihrer Betroffenheit Parteien des gegenständlichen Verfahrens, weshalb beide zur Stellungnahme aufgefordert wurden.

In den Nutzungsanzeigen an die RTR-GmbH wurden die verfahrensgegenständlichen Rufnummern von der IN-telegence GmbH als importiert bzw zu dieser portiert angezeigt und als Nutzer die DieBu GmbH genannt. Mit Schreiben vom 04.07.2012 wurden daher sowohl die DieBu GmbH als auch die IN-telegence GmbH als (vermeintliche) Zuteilungsinhaberinnen der Rufnummern zur Stellungnahme aufgefordert (ON 18, 19).

Mit Schreiben vom 10.07.2012 teilte die IN-telegence GmbH mit, dass die betroffenen Mehrwertnummern nicht ihr zugeteilt seien, sondern seitens der Colt Technology Services GmbH der tenios GmbH in Köln „zugeteilt“ worden seien (ON 20).

Nach telefonischer Rückfrage bei der IN-telegence GmbH teilte diese mit E-Mail vom 11.07.2012 mit, sie habe mit der Colt Technology Services GmbH Rücksprache gehalten und sei nicht Zuteilungsinhaberinnen der betreffenden Rufnummern, da diese nie zur IN-telegence portiert wurden (ON 23).

Die tenios GmbH übermittelte am 11.07.2012 ebenfalls eine Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren, in welcher sie ausführte, die betreffenden Rufnummern seien von der Colt Technology Services GmbH nicht an die IN-telegence GmbH, sondern an sie „übergeben“ worden. Die Rufnummern seien zur Nutzung im Rahmen einer Dienstleistung an den Kunden DieBu GmbH überlassen worden. Der endgültige Nutzer und somit Verantwortlicher der Nummern sei ihren Informationen nach die Sermosys GmbH in Deutschland, welcher die Rufnummern von der DieBu GmbH „weitervermietet“ worden seien (ON 21).

Mit Schreiben vom 16.07.2012 wurden daher die Colt Technology Services GmbH und die Sermosys GmbH zur Stellungnahme aufgefordert (ON 26, 27).

Die Sermosys GmbH übermittelte am 16.07.2012 eine Stellungnahme zum Verfahren, in welcher sie bestritt, der Dienstleister hinter den gegenständlichen Rufnummern gewesen zu sein (ON 28).

Mit Schreiben vom 19.07.2012 nahm die Colt Technology Services GmbH zum Verfahren Stellung und gab bekannt, dass sie Zuteilungsinhaberin der verfahrensgegenständlichen Rufnummern sei (ON 29).

Am 19.07.2012 wurden der DieBu GmbH die Stellungnahmen der IN-telegence GmbH, der tenios GmbH und der Sermosys GmbH zur Kenntnis gebracht und ihr mitgeteilt, dass die Telekom-Control-Kommission weiterhin davon ausgehe, dass sie im verfahrensrelevanten Zeitraum der Nutzer bzw Dienstleister der verfahrensgegenständlichen Rufnummern gewesen ist (ON 30).

Am 24.07.2012 übermittelte die DieBu GmbH eine Stellungnahme zum Verfahren (ON 32).

Der Verein für Konsumenteninformation übermittelte am 02.08.2012 die Sachverhaltsdarstellung eines Verbrauchers betreffend die Rufnummer (0)900/540573 (ON 33).

2. Festgestellter Sachverhalt

1.) Als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsdienstes ist Colt Technology Services GmbH Inhaberin einer Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003. Colt Technologie Services GmbH ist Zuteilungsinhaberin hinsichtlich der im Spruch genannten Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste. Die gegenständlichen Rufnummern wurden im verfahrensrelevanten Zeitraum von der DieBu GmbH genutzt.

2.) Nutzer öffentlicher Telefondienste in Österreich (in weiterer Folge Teilnehmer genannt) wurden in dem im Spruch genannten Zeitraum angerufen und zu einem Rückruf auf die im Spruch genannten Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste verleitet, wobei sich die Vorgangsweise wie folgt darstellte:

Der Teilnehmer bekam einen Anruf, wobei hinsichtlich der Identität des Anrufers u.a. die Bezeichnungen „Lotto49“ und „Datenschutzlinie“ genannt wurden, und es wurde ihm mitgeteilt, er habe einen Vertrag abgeschlossen und müsse bei einer der im Spruch genannten Rufnummern anrufen, um diesen zu kündigen, seine Daten löschen zu lassen und zukünftige Kosten abzuwenden. Ein solcher Vertrag existierte jedoch nicht (ON 2–6, 8, 9, 11, 12, 13, 33, 34).

Als Rufnummer des Anrufers (Calling Line Identification - CLI) wurde eine mobile Rufnummer aus dem Bereich (0)676 übermittelt. Bei Rückruf auf diese Nummer gelangte der Anrufer auf ein Tonband, wo mitgeteilt wurde, dass die Rufnummer nicht vergeben sei (ON 2-6, 8, 9, 13, 33, 34).

Wurden die im Spruch genannten Rufnummern angerufen, um den angeblichen Vertrag zu kündigen und die Daten löschen zu lassen, wurde dem Nutzer mitgeteilt, er könne die Kündigung nun vornehmen lassen. Bis zur Beendigung der vermeintlichen Kündigung dauerte es etwa 15 Minuten. Das zu verrechnende Entgelt betrug EUR 3,64 pro Minute (ON 3, 9), das sind bei einer Gesprächsdauer von 15 Minuten EUR 54,60.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die unter Punkt 1. und 2. in Klammer angeführten Ordnungsnummern sowie auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes R 2/12.

Die Feststellungen zur Person des Zuteilungsinhabers und des Nutzers bzw Dienstleisters der gegenständlichen Rufnummern gründen sich auf die der RTR-GmbH gemäß § 65 Abs 2 TKG 2003 iVm § 15 Abs 5 und 6 KEM-V 2009 übermittelten Nutzungsanzeigen sowie das im Zuge des Ermittlungsverfahrens erstattete Vorbringen.

Nachdem von der IN-telegence GmbH bestritten wurde, dass diese als Zuteilungsinhaberin anzusehen sei, räumte die Colt Technology Services GmbH ein, dass die Rufnummern – entgegen der Darstellung in den Nutzungsanzeigen der IN-telegence GmbH und der Colt Technology Services GmbH – nicht portiert wurden und daher die Colt Technology Services GmbH als bescheidmäßige Zuteilungsinhaberin weiterhin als Zuteilungsinhaberin der gegenständlichen Rufnummern anzusehen ist. Dieses Vorbringen wurde auch von der IN-telegence GmbH und der tenios GmbH bestätigt, weshalb für die Regulierungsbehörde kein Grund besteht, an seiner Richtigkeit zu zweifeln.

Hinsichtlich der Person des Nutzers bzw Dienstleisters ist auszuführen, dass sowohl die IN-telegence GmbH als auch die tenios GmbH die DieBu GmbH als Nutzer der Rufnummern genannt haben. Die tenios GmbH verwies zwar des Weiteren auch auf die Sermosys GmbH, teilte aber mit, dass sie den Hinweis auf diese nur von der DieBu GmbH in Erfahrung gebracht habe. Die Sermosys GmbH wiederum gab an, zwar mit der DieBu GmbH In Kontakt gestanden und dieser die Daten eines Kunden (A&O Marketing Lazgin Toprak) vermittelt zu haben, bestritt jedoch, in irgendeiner Weise selbst mit dem Inhalt des Dienstes zu tun gehabt zu haben. In ihrer Stellungnahme vom 24.07.2012 räumte die DieBu GmbH schließlich selbst ein, dass die Rufnummern auf sie „gelöst“ worden seien. Die Sermosys GmbH habe ihr zwar ua den Kunden A&O Marketing Lazgin Toprak vermitteln wollen, mit diesem sei aber nie ein gültiger Vertrag abgeschlossen worden. Im Übrigen wurde von der DieBu GmbH auch nicht ausdrücklich bestritten, im verfahrensrelevanten Zeitraum der Nutzer bzw Dienstleister bezüglich der im Spruch genannten Rufnummern gewesen zu sein. Das Vorbringen der DieBu GmbH, ein Bekannter sei „mit diesem Geschäft“ an sie herangetreten, es seien aber keine gültigen Verträge abgeschlossen worden, ist sehr vage, nicht glaubhaft und als bloße Schutzbehauptung zu werten.

Da somit hinreichende Beweisergebnisse dafür vorliegen, dass die DieBu GmbH der Nutzer der verfahrensgegenständlichen Rufnummern war, jedoch keine glaubhaften Hinweise darauf, dass diese die Rufnummern einem anderen Dienstleister zur Nutzung weitergegeben hat, ist davon auszugehen, dass die Rufnummern im verfahrensrelevanten Zeitraum von der DieBu GmbH genutzt wurden und diese ist daher auch als Dienstleister hinsichtlich der Erbringung des Mehrwertdienstes anzusehen.

Die Feststellungen zur Vorgangsweise des Nutzers bzw Dienstleisters der im Spruch genannten Rufnummern gründen sich auf die übereinstimmenden Schilderungen mehrerer betroffener Teilnehmer sowie die Testanrufe von

Mitarbeitern der RTR-GmbH, durch welche die Darstellungen der betroffenen Teilnehmer bestätigt wurden. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde zudem von keiner Seite ein Vorbringen erstattet, in welchem die geschilderte Vorgangsweise des Dienstleisters bestritten wurde.

Der im Spruch genannte Zeitraum ergibt sich aus den Sachverhaltsdarstellungen der betroffenen Teilnehmer: die erste Sachverhaltsdarstellung betrifft ein Telefonat am 16.03.2012, weitere Sachverhaltsdarstellungen Telefonate im April und Mai 2012. Es ist daher davon auszugehen, dass das festgestellte Verhalten des Dienstleisters jedenfalls zwischen 16.03.2012 und Erlassung des Mandatsbescheides R 1/12 am 11.05.2012 fortgesetzt stattgefunden hat. Nach Erlassung des Mandatsbescheides wurden die betreffenden Rufnummern gesperrt und sind seither nicht mehr erreichbar.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit

Zur Vollziehung des § 24a TKG 2003 ist gemäß § 117 Z 2b TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission zuständig.

4.2. Feststellungsverfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003

Nach Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid die Verletzung der Ordnungsbestimmung, auf welche sich der Mandatsbescheid bezieht, feststellen. Ein solcher Feststellungsbescheid hat zur Folge, dass der Teilnehmer für den Zeitraum, in dem die Verletzung der Ordnungsbestimmung festgestellt wurde, zur Zahlung eines Entgelts für die Erbringung des Mehrwertdienstes nicht verpflichtet ist. Der Betreiber, in dessen Kommunikationsnetz die Rufnummer betrieben wird, ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, das Entgelt für diesen Zeitraum an den Mehrwertdienstbetreiber oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner zu entrichten.

Die Formulierung „der Betreiber, in dessen Kommunikationsnetz die Rufnummer betrieben wird“, ist so zu verstehen, dass hierbei derselbe Adressatenkreis gemeint ist, wie in § 24a Abs 1 TKG 2003. Wäre damit nur jener Kommunikationsnetzbetreiber gemeint, in dessen Netz die Rufnummer terminiert, d.h. in dessen Netz sich der (virtuelle) Anschluss befindet, so gäbe es keinen vorgelagerten Zusammenschaltungspartner, an den das Entgelt entrichtet werden könnte. Da jedoch § 24a Abs 2 TKG 2003 ausdrücklich festhält, dass keine Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes „an den Mehrwertdienstbetreiber oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner“ besteht, müssen in § 24a Abs 2 TKG 2003, so wie auch in Abs 1 leg cit, alle Kommunikationsnetzbetreiber gemeint sein, in deren Kommunikationsnetzen die Rufnummer geroutet wird.

Bei dem Verfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003 handelt es sich somit um ein Feststellungsverfahren, dessen Rechtsfolgen sich auf sämtliche Kommunikationsnetzbetreiber, in deren Kommunikationsnetzen die

betreffenden Rufnummern geroutet werden, erstrecken. Es sind daher potenziell mehr als 100 Kommunikationsnetzbetreiber betroffen, weshalb das Verfahren als Großverfahren nach § 40 KOG geführt werden konnte.

Da das Feststellungsverfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003 der Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 nachgelagert ist, hat es sich auf denselben Sachverhalt zu beziehen, welcher dem Mandatsbescheid zu Grunde lag.

Im Gegensatz zu einem Mandatsbescheid nach § 24a Abs 1 TKG 2003, mit welchem für die Dauer von maximal drei Monaten ein Auszahlungsstopp verhängt werden kann, entfaltet ein Feststellungsbescheid nach § 24a Abs 2 TKG 2003 unbefristete Rechtsfolgen.

4.3. Zu den Parteien des Feststellungsverfahrens

Die Zuteilungsinhaberinnen der verfahrensgegenständlichen Rufnummern sowie der Nutzer bzw Dienstleister, welchem die Verstöße gegen die KEM-V 2009 zur Last gelegt werden, sind in sinngemäßer Anwendung des § 91 Abs 6 TKG 2003 unabhängig von einer Glaubhaftmachung ihrer Betroffenheit Parteien des Verfahrens nach § 24a Abs 2 TKG 2003.

Darüber hinaus sind jene Kommunikationsnetzbetreiber Parteien, die innerhalb der sechswöchigen Frist ab Veröffentlichung des Ediktes zur Verfahrenseinleitung ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft gemacht haben.

4.4. Verletzung der KEM-V 2009

Gemäß § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 KEM-V 2009 hat bei Mehrwertdiensten im Bereich 900 der Dienstleister sicherzustellen, dass alle Formen der Bewerbung, derer er sich bedient, eine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstinhalts deutlich erkennbar enthalten.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich eine Verletzung von § 118 Abs 1 Z 3 KEM-V 2009, zumal im Zuge der Bewerbung des Mehrwertdienstes keine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstinhaltes bereitgestellt sondern den Teilnehmern vielmehr die Notwendigkeit vorgetäuscht wurde, einen Vertrag zu kündigen, den sie nie abgeschlossen hatten, um angebliche Kosten zu vermeiden. Die Betroffenen wurden somit bewusst durch falsche Informationen in die Irre geführt, um sie zu Anrufen auf die im Spruch genannten Rufnummern zu verleiten. Die Vorspiegelung falscher Tatsachen kann aber keinesfalls eine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstinhaltes darstellen.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurden die verfahrensgegenständlichen Rufnummern im maßgeblichen Zeitraum von der DieBu GmbH genutzt, weshalb diese als Dienstleister hinsichtlich der Erbringung des Mehrwertdienstes anzusehen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

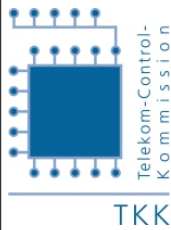
Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 13.08.2012

Der Vorsitzende
Mag. Nikolaus Schaller

Signaturwert	cq79Au2vH6LDLvbaza8nv0rFSi2j3TolXpnWS7aXR0V/WIHPBZbbc4nCUKF6Gfm75G/S6TdrmMQ TPS/p2JHzn5Orj7gWsOznZ/EXhDEDOy3H09JGgwnp9qpTcisLAS/lZ5yN8JEJgWxCNpx3cU8mbj cNuA7LwOSXMg8lCoWet5GW2RaoKc+GOyrshZnlmzJ8qfoyvwyM3FfgLXF5Vb8SMXOPiAtcJppib Bg+jN4KuaEuGif9C9Vg+CHH1ZUwg9B5bOIXH356ehLCS8aJprFTj7VOK747Ud9WEfdSwe3yWroz tOTeTiQ8Oj4ocXOtVWymfGLI5kWm64lX0xhOLhyzjQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-13T13:28:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541784
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	